

9. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Nr. 3, S. 57-94) in der Fassung der letzten Änderung vom 14.07.2023 (Art. 1 Ges. v. 14.07.2023, GVOBl. S 308) und des § 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende neunte Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Boostedt vom 26.05.2003 erlassen:

Artikel I

§ 3 Sitzungsgeld

folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten, neben den zuvor genannten Personen, ebenfalls 100 % bürgerliche Ausschussmitglieder als Reserve.

Die nachfolgenden Absätze rücken in ihrer Nummerierung entsprechend auf.

§ 4 sonstige Entschädigungen

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten als Aufwandsentschädigung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 €.

Artikel II

Die 9. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung rückwirkend zum 19.06.2023 in Kraft.

Boostedt, den 30.01.2024

(L.S.)

-Bürgermeister-

